

14.11.2021

Kontakt

KSW LEGAL GMBH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Dachauer Str. 272
80992 München

Tel. 089/215473700
Fax 089/215473709
E-Mail info@ksw-legal.de

Steuer- und rentenrechtliche Auswirkungen - ATZ

I. Ausgangssituation

Jahrgang 1964
Beschäftigt seit
Anwartschaften DRV, ggf. bAV
Grad der Behinderung 0
Verheiratet nein
Jährl. Einkommen
22.929,24 € Jahreseinkommen in ATZ
Abfindung
21.800 €
Einmalige Sonderzahlungen an die DRV:
13.847 €

Unser Zeichen

II. Fragestellungen

- a) Wie sieht der künftige Rentenanspruch aus?
- b) Welche steuerlichen Auswirkungen ergeben sich?

III. Renten- und Sozialansprüche

a) Deutsche Rentenversicherung

Aus der deutschen Rentenversicherung (DRV) können die folgenden Ansprüche bezogen werden:

Renteneintritt (o. Abschläge)	65	01.12.2029
Renteneintritt (mit Abschlägen nach Ende ATZ)	63	01.12.2027
Der Abschlag beträgt bei einem Renteneintritt mit	63	14,4%

In der Vergleichsberechnung wird der Verlauf ohne ATZ sowie mit ATZ dargestellt. Die Rente wird als Bruttobetrag festgesetzt; von dem Bruttobetrag werden noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt, die in der Berechnung dargestellt sind. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente wird ein Abschlag von 0,3 % je Monat vorzunehmen.

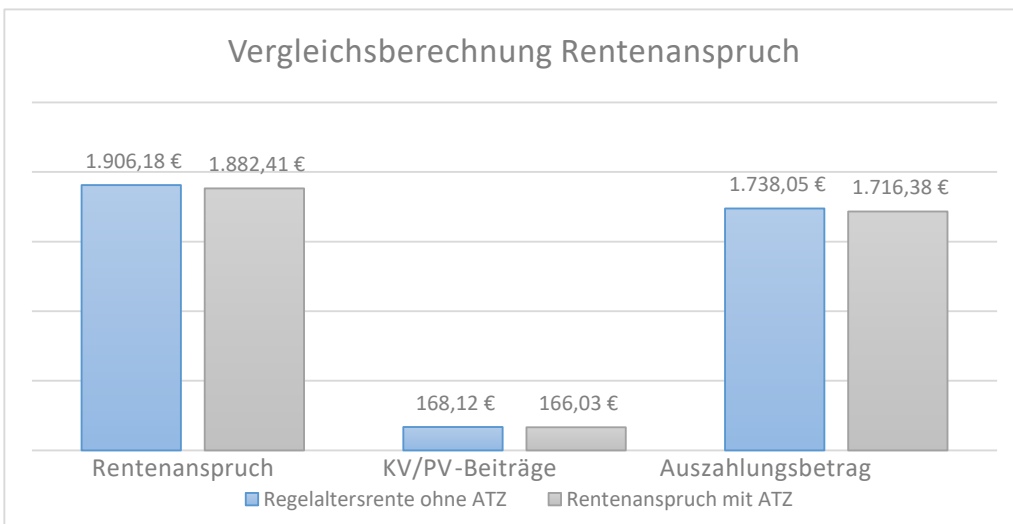
Der Rentenanspruch wg. kürzerer Dauer vermindert sich um Netto monatlich	22 €
Nachteilsausgleich durch einmalige Sonderzahlung an die DRV möglich	5.371 €
Kapitalwert aus mtl. Rentenanspruch bei durchschnittlicher Lebenserwartung	4.563 €
Mit Abschlägen vermindert sich der Anspruch um Netto monatlich	247 €
Nachteilsausgleich durch einmalige Sonderzahlung an die DRV möglich	71.564 €
Kapitalwert aus mtl. Rentenanspruch bei durchschnittlicher Lebenserwartung	52.039 €

Aufwendungen zur Altersvorsorge können in 2021 bis zu einem Maximalbetrag von 25.787 € (Single) bzw. 51.574 € (Verheiratet) steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG). Bei dem Höchstbetrag werden alle Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt (z.B. Rentenversicherung die durch den Arbeitgeber bezahlt wird, freiwillige Einzahlungen, private Altersvorsorge usw.). Durch zusätzliche Einzahlungen in die DRV kann die Steuerlast verringert werden.

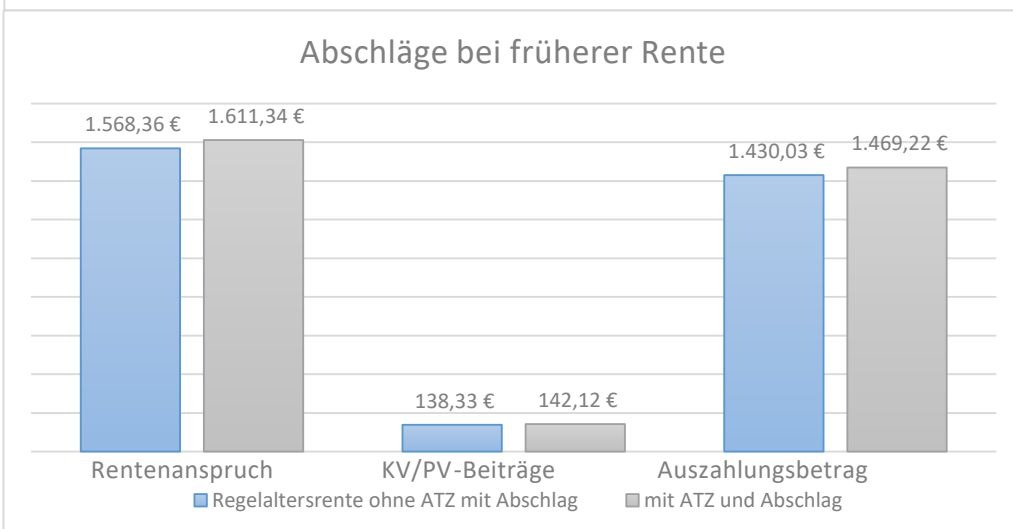
Nur bei Behinderung:

Wenn eine Behinderung von mindestens 50 GdB vorliegt, kann die Rente früher beantragt werden; wenn vor 1964 geboren mit 62 Jahren, wenn nach 1964 geboren mit 65 Jahren. Abschläge erfolgen hierbei nicht, jedoch vermindert sich der Rentenanspruch durch die geringeren Einzahlungen, da das Arbeitsverhältnis vorher endet.

Die berechneten Ansprüche sind eine Hochrechnung anhand aktueller rentenrechtlicher Entwicklungen und aktueller Werte. Der tatsächliche, spätere Anspruch kann abweichen.



Renteneintritt
65



Renteneintritt
63

b) Altersteilzeit

Im Rahmen des ATZ-Modells wird die Arbeitszeit auf 50 % halbiert (55. Lebensjahr muss vollendet sein). Das bisherige Bruttoeinkommen wird ebenso um 50 % vermindert. In der aktiven Phase arbeitet der Arbeitnehmer in Vollzeit im Betrieb zum halben Gehalt, in der passiven Phase arbeitet der Arbeitnehmer überhaupt nicht mehr (sog. Blockmodell). Zum Ausgleich erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Nettoeinkommen. Zudem leistet der Arbeitgeber die Aufstockung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b AltTZG in die deutsche Rentenversicherung. Der Arbeitgeber stockt die Rentenbeiträge um 100 % auf.

Arbeitsphase	von	Dez. 21	bis	Nov. 24	50%
Freistellungsphase	von	Dez. 24	bis	Nov. 27	50%

c) Arbeitslosengeld zur Verringerung von Rentenabschlägen

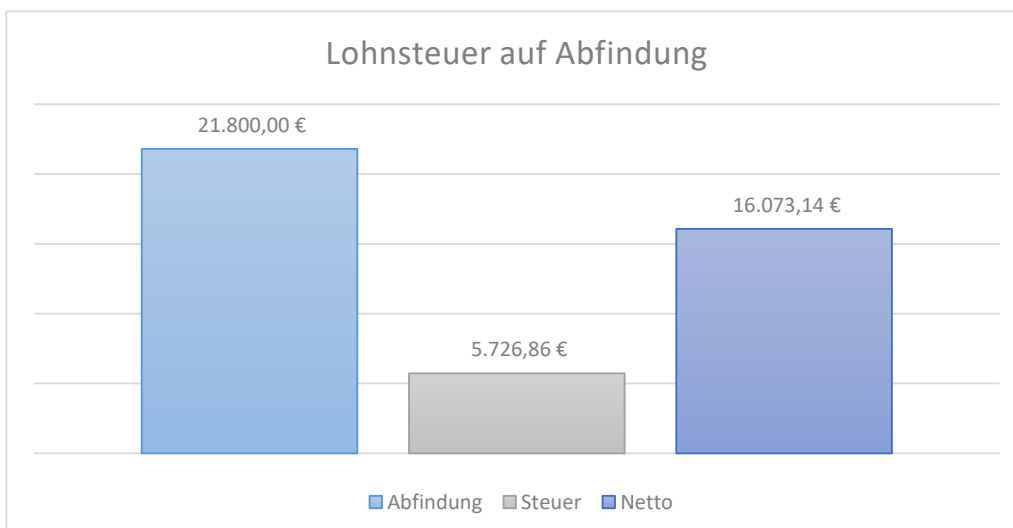
Das monatliche Arbeitslosengeld beträgt geschätzt ca.	824 €
ALG-Bezug (späterer Rentenbeginn) führt zur Erhöhung der Nettorente um ca.	247 €
Beginn des Anspruchs (erster Monat der Arbeitslosigkeit)	Dez. 27
Ende des Anspruchs (letzter Monat der Arbeitslosigkeit)	Dez. 29
Maximale Anspruchsdauer in Monaten	24

Wichtig ist, dass Sie sich spätestens drei Monate vor der endgültigen Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Erfahren Sie weniger als drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses von Ihrer Kündigung, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Arbeitsagentur melden. Halten Sie diese Frist nicht ein, droht eine einwöchige Sperrung und damit eine Verringerung der Auszahlung Ihres Arbeitslosengeldes. Arbeitslosengeld erhalten Sie nicht automatisch, dieses beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit. Der Bezug von Arbeitslosengeld erhöht Ihre Rentenansprüche. Der Bezug von Arbeitslosengeld 2 Jahre vor dem Renteneintritt wird nicht auf den Rentenzeiten angerechnet - Sie können aber z.B. eine rentenversicherungspflichtige, geringfügige Beschäftigung ausüben um dies zu umgehen (während des Bezugs von ALG können Sie bis zu 165 EUR anrechnungsfrei dazuverdienen).

IV. Steuerliche Betrachtung

a) Nettolohnprognose der Abfindung

Die Abfindungszahlung ist sozialversicherungsfrei - unterliegt aber der Lohnsteuer und kann ermäßigt nach § 34 EStG (sog. Fünftelregelung) besteuert werden. Dargestellt wird der Steuerabzug durch den Arbeitgeber (Lohnsteuer). Falls keine Berechnung erfolgte, erhalten Sie keine Abfindung, weil keine Rentennachteile auszugleichen sind.



b) Progressiveinkünfte

Die Aufstockung des Netto-Entgelts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b AltTZG ist zwar steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nr. 28 EStG unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG. Die zusätzlichen Zahlungen des Arbeitgebers an die Rentenversicherung sind nicht als Vorsorgeaufwand abziehbar. Progressiveinkünfte erhöhen den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen. Hieraus können Sie ESt.-Nachzahlungen ergeben.

Der Grundtarif der Einkommensteuer entspricht einem Single - der Splittingtarif der Einkommensteuer ist für Eheleute anwendbar.

Erstattungen mit "-" gekennzeichnet

	Grundtarif	Splittingtarif
Steuerlast im lfd. Jahr	4.367 €	- €
./ Bezahlte Lohnsteuer	2.638 €	- €
ESt.-Nachzahlung/-Erstattung	1.729 €	- €

c) Abfindung

Durch die Abfindungszahlung können sich insb. bei weiteren Einkünften ESt.-Nachzahlungen ergeben.

Simuliert wurde die ganzjährige Betrachtung (Zusammentreffen von Abfindung und ATZ-Gehalt).

Erstattungen mit "-" gekennzeichnet

	Abfindung	Grundtarif	Splittingtarif
Steuerlast mit Abfindung und Gehalt	21.800 €	10.101 €	- €
./ Bezahlte Lohnsteuer		8.364 €	- €
ESt.-Nachzahlung/-Erstattung		1.737 €	- €
Verbleibende Nettoabfindung		14.337 €	- €

d) Nettoübersicht

Altersteilzeit (volles Jahr)	Brutto mtl.	Netto mtl.	Netto jährl.
Bruttogehalt	1.918 €		
Aufstockung	658 €		
vorläufige Gesamtsumme*	2.576 €	2.074 €	24.882 €
nachträgliche Steuerbelastung**		144 €	1.729 €
tatsächliches Netto nach Aufstockung		1.929 €	23.154 €
Netto aus aktueller Beschäftigung		2.808 €	33.693 €
Unterschied		878 €	10.540 €

* auf Grundlage der vorliegenden ATZ Simulation ** ohne sonstige Einkünfte

Rentenbezug (volles Jahr)	mtl.	jährl.
Mögliche betriebliche Rente lt. Auskunft	562 €	6.742 €
Gesetzliche Rente (mit Abschlag ohne ALG)	1.611 €	19.336 €
KV/PV	212 €	2.547 €
Auszahlungsbetrag	1.961 €	23.532 €
nachträgliche Steuerbelastung *	248 €	2.978 €
durchschnittlich	1.713 €	20.554 €
mit ALG Bezug nach ATZ durchschnittlich	1.960 €	23.520 €
Die Rentensteigerung erhöht die Rente im ø um ca. **	4 €	

* ohne sonstige Einkünfte simuliert im Grundtarif

** Die gesetzlichen Renten stiegen in den letzten 11 Jahren um ca. 1,83 % jährlich

e) Besteuerung der späteren Renteneinkünfte

Die reguläre Altersrente unterliegt dem Teileinkünfteverfahren – d.h. nur ein bestimmter Teil der Rente ist steuerpflichtig. In der Theorie ist der andere Teil steuerfrei da er aus den eigenen Beitragszahlungen des Versicherten stammt. So soll eine Doppelbesteuerung der eigenen Beiträge z.T. vermieden werden. Der Antragsanteil ist vom Renteneintrittsalter abhängig. Es werden nur Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Es wird nur die Besteuerung der gesetzlichen Altersrente (ohne Abschläge) vorgenommen. Die steuerliche Belastung vermindert sich mit einer verminderten Rente (z.B. mit Abschlägen).

Der Ertragsanteil nach § 22 EStG beträgt	87%
Einkommensteuer Regelaltersrente	3.810 €
Einkommensteuer Rentenanspruch mit Veränderung	2.978 €

f) Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten

	Rente*	KV/PV**	nach KV/PV	nach ESt.
Verrentung	562 €	70 €	492 €	siehe IV d)
Einmalauszahlung	- €	- €	- €	- €

* gemäß Hochrechnung/Simulation/Kontoauszug Ihres Arbeitgebers

** bei Verrentung sind KV/PV mtl. zu zahlen; bei einer Einmalauszahlung 10 Jahre lang

Die bAV unterliegt der KV/PV-Pflicht (bei privater Krankenkasse entstehen keine zusätzlichen Beiträge). Beiträge sind von Ihnen alleine zu entrichten. Bei Einmalzahlungen sind die Beiträge 10 Jahre lang zu zahlen, danach entfällt die Beitragspflicht. Die Einmalauszahlung ist steuerpflichtig. Detailfragen zur betrieblichen Altersvorsorge richten Sie an Ihren Arbeitgeber.

Sonstige Hinweise

Eine Berechnung künftiger Rechtsstände ist nur sehr eingeschränkt zu steuerlichen Zwecken möglich. Falls sich aus den eingereichten Unterlagen weitere Einkünfte (z.B. Vermietung, Photovoltaikanlage, Selbstständigkeit usw.) ergeben, wurden diese nicht berücksichtigt, da sie für die Beurteilung des Arbeitgeberangebots nicht relevant sind. Die Berechnungen und Darstellungen wurden auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte erstellt. Unvorhersehbare Abweichungen von der generellen Praxis sind von der Beratung nicht zu vertreten. Ebenso können Darstellungen und Simulationsberechnungen für künftige Ereignisse und Rechtsänderungen nicht prognostizieren. Für fehlerhafte Berechnungen aufgrund von falschen / fehlerhaften / fehlenden Angaben übernimmt die Beratung keine Haftung. Eine Haftung für künftige Rechtsänderung ist ausgeschlossen. Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Rechtsstand und sind mit größter Sorgfalt erstellt worden. Spätere Entwicklungen und damit verbundene Abweichungen sind möglich. Zudem handelt es sich bei einigen Berechnungen um Hochrechnungen (Schätzungen). Für mündlich erteilten Rat wird die Haftung ausgeschlossen.

Zur Verbesserung unseres Services bitten wir Sie an einer kurzen **Online-Umfrage** teilzunehmen. Die Umfrage ist anonym und dauert ca. 2-3 Minuten. Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Umfrage.

Zur Umfrage gelangen Sie gleich hier: www.ksw-legal.de/kundenumfrage